



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

50. Jahrgang

Offenbach a.M., 10. Januar 2002

## Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Torgau/Beilrode

Gemäß § 21 a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I., S. 580), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25.10.2000 (BGBl. L., S. 1494), wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode folgende Regelung getroffen:

### 1. Allgemeines:

- 1.1 Auf das naheliegende Flugbeschränkungsgebiet ED-R70 wird hingewiesen.
- 1.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen und rollen, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Schleppwinde in Betrieb ist oder sich Hängegleiter oder Gleitsegel in Landeposition befinden sowie die Schleppseile ausgezogen sind.

### 2. Motorflugbetrieb:

Die Platzrunde für Flugzeuge und Motorsegler ist südlich des Landeplatzes in 1100 ft MSL zu fliegen.

### 3. Betrieb von Ultraleichtflugzeugen:

- 3.1 In Abhängigkeit der Verkehrslage fliegen Ultraleichtflugzeuge die Platzrunde entweder nördlich oder südlich innerhalb der Motorflugplatzrunde in 800 ft MSL.
- 3.2 UL-Schleppbetrieb bedarf der Zustimmung des Flugleiters.

### 4. Betrieb mit Luftsportgeräten:

- 3.1 Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, ist der Flugbetrieb mit nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten auf der Grundlage der Flugbetriebsordnung des Beauftragten in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 3.2 Der Flugbetrieb mit Hängegleitern bzw. Gleitschirmen ist nur mit Zustimmung der Flugleitung auf den dafür genehmigten Flugbetriebsflächen durchzuführen,
- 3.3 Der Startaufbau der Schleppwinden hat entsprechend der jeweiligen Windrichtung auf den vorgesehenen Flugbetriebsflächen nach den Anordnungen des Flugleiters zu erfolgen.

### 5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten:

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

### 6. Schlussbestimmungen:

Diese Regelung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Dresden, den 10.12.2001  
36-3846.1-1/Beilrode  
Regierungspräsidium Dresden  
- Referat Luftverkehr -

i . A . M i c h a e l